



Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

Bearb.: Mag. Christoph Fischer  
Tel.: +43 (3462) 2606-210  
Fax: +43 (3462) 2606-550  
E-Mail: bhd1@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-99522/2015-2

Deutschlandsberg, am 30.06.2026

Ggst.: Idee & Design The Art Factory GmbH;  
Änderung der bestehenden Betriebsanlage  
in der KG 61231 Pichling;  
*Anzeigeverfahren*

## BEKANNTMACHUNG

Mit Eingabe vom 09.06.2026 hat die Idee & Design The Art Factory GmbH, 8510 Stainz, Pichling 132, die nachbarneutrale Änderung der Betriebsanlage am Standort in 8510 Stainz, Pichling 132, Grundstück Nr. 1/10, KG 61231 Pichling, welche mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 07.02.2005, GZ: 4.1-85/2004 genehmigt und zuletzt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 13.05.2019, BHDL-100068/2015-23, geändert wurde, gemäß § 81 Abs. 2 Z 7 iVm Abs. 3 GewO 1994 bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg angezeigt.

### Beschreibung der Änderung:

In bestehenden Räumen der Betriebsanlage, die bislang im Dachgeschoß als Lager- und Sozialraum, im Erdgeschoß als Büro und im Untergeschoß als Lager sowie Archiv genutzt wurden, sollen zukünftig 3D-Drucker betrieben werden.

Durch diese Änderungen soll das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflusst werden. Aus der Anzeige und deren Beilagen ergibt sich folglich, dass die Voraussetzungen für ein Kenntnisnahmeverfahren im Sinne des § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 voraussichtlich gegeben sind.

Die Gewerbeordnung sieht keine Augenscheinsverhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn vor. Den Nachbarn wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

**Nachbarn können bis einschließlich 24.07.2026 während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg in die eingereichten Projektunterlagen Einsicht nehmen.**

Nachbarn können innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem **Anhörungsrecht** Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 nicht vorliegen. Erheben Sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüber hinaus steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Das gegenständliche Projekt wird von der Behörde, unabhängig von der Erhebung von Einwendungen, unter Hinzuziehung von Amtssachverständigen beurteilt und nur zur Kenntnis genommen, wenn diese das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn tatsächlich nicht verändert und die übrigen Schutzinteressen des § 74 Abs. 2 GewO 1994 ausreichend gesichert werden.

**Rechtsgrundlagen:** §§ 81 Abs. 2 Z 7 und 359b GewO 1994

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Christoph Fischer  
(elektronisch gefertigt)